

12a. Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz)

Vom 16. Juni 1982 (Amtsbl. S. 649)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006
(Amtsbl. S. 474).

Erster Abschnitt

§ 1 Anwendungsbereich

Das Volk nimmt auf Gebieten, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, durch Volksbegehren und Volksentscheid an der Gesetzgebung teil.

Zweiter Abschnitt: Volksbegehren

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist schriftlich an das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport zu richten.

(2) Der Antrag muss enthalten

1. einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf,
2. die Unterstützung dieses Entwurfs durch persönliche und handschriftliche Unterschrift von mindestens fünftausend Stimmberechtigten, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Landtag wahlberechtigt sein müssen; die Unterzeichnung darf frühestens sechs Monate vor Eingang des Antrages beim Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport erfolgt sein,
3. den Nachweis der Stimmberechtigung durch eine von der zuständigen Gemeinde kostenfrei zu erteilende Bescheinigung,
4. den Namen eines Vertrauensmannes und eines Stellvertreters, die berechtigt sind, namens der Antragsteller Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen; fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(3) Enthält der Antrag Mängel, so fordert das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie innerhalb eines Monats zu beheben. Nach Ablauf der Frist können die Mängel nicht mehr behoben werden.

(4) Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport teilt dem Landtag unverzüglich Eingang und Gegenstand des Antrages mit.

§ 3 Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Ein Volksbegehren ist insbesondere unzulässig, wenn
1. der Gesetzentwurf ein Rechtsgebiet betrifft, das der Gesetzgebung des Landes nicht unterliegt,

1.+2. Abschnitt §§ 1-6 VolksabstG 12a

2. der Gesetzentwurf ein finanzwirksames Gesetz, insbesondere ein Gesetz über Abgaben, Besoldung, Staatsleistungen und den Staatshaushalt, betrifft,
3. innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung ein Volksbegehren über einen inhaltlich gleichen Gesetzentwurf erfolglos durchgeführt worden ist,
4. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(2) Die Landesregierung entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages über die Zulassung des Volksbegehrens. Die Entscheidung ist dem Vertrauensmann und dem Landtag zuzustellen sowie im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen. Sie ist zu begründen, wenn der Antrag abgelehnt wird.

§ 4 Bekanntmachung des Volksbegehrens

Wird dem Antrag entsprochen, so gibt die Landesregierung unverzüglich die Zulassung des Volksbegehrens unter Angabe des Gesetzentwurfs sowie Beginn und Ende der Unterstützungsfrist im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Unterstützungsfrist soll frühestens sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zulassung beginnen und beträgt zwei Wochen.

§ 5 Änderung und Rücknahme des Zulassungsantrags

(1) Nach der Zulassung kann der Antrag nicht mehr geändert werden. Er kann bis zum Beginn der Unterstützungsfrist zurückgenommen werden. Der Zulassungsantrag gilt als zurückgenommen, wenn die Zahl der ihn Unterstützenden unter fünftausend sinkt. Die Rücknahme erfolgt durch schriftliche und handschriftlich unterzeichnete Erklärung gegenüber dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport.

(2) Die Landesregierung stellt die Rücknahme des Zulassungsantrags fest. Die Entscheidung ist dem Vertrauensmann zuzustellen und im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen.

§ 6 Unterstützungsblätter

(1) Die Antragsteller haben auf eigene Kosten den Gemeinden den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf schriftlich mitzuteilen und die Unterstützungsblätter, die auf das Volksbegehren hinweisen müssen, gegen Empfangsnachweis bis spätestens eine Woche vor Beginn der Unterstützungsfrist zuzuleiten.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Unterstützungsblätter für die Dauer der Unterstützungsfrist zum persönlichen und handschriftlichen Eintrag der Unterstützung bereitzuhalten. Die Eintragungsräume und Eintragungszeiten sind so zu bestimmen, dass jeder Eintragungsberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

(3) Die Gemeinden geben bis spätestens eine Woche vor Beginn der Unterstützungsfrist die Eintragungsräume, die Eintragungszeiten und die Unterstützungsfrist öffentlich bekannt.

§ 7 Eintragsrecht

(1) Eintragungsberechtigt ist, wer am Tag der Unterzeichnung des Unterstützungsblattes zum Landtag wahlberechtigt ist.

(2) Zur Eintragung wird zugelassen, wer

1. in ein Eintragungsberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder
2. einen Eintragungsschein hat.

(3) ¹Jeder Eintragungsberechtigte kann sich nur einmal eintragen. ²Er kann sich nur in der Gemeinde eintragen, in deren Eintragungsberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist (Absatz 2). ³Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Eintragungsstelle im Saarland eintragen.

(4) ¹Die Vorschriften des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über

1. die Aufstellung der Wählerverzeichnisse, ihre Offenlegung, Berichtigung und Feststellung,
2. die Erteilung von Wahlscheinen,
3. den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins sind entsprechend anzuwenden. ²Die Aufgaben des Gemeindevahlleiters werden vom Bürgermeister und die des Kreiswahlleiters vom Landrat oder vom Stadtverbandspräsidenten wahrgenommen. ³Wird in den entsprechend anzuwendenden Vorschriften bei der Berechnung von Fristen oder Terminen auf den Tag der Wahl abgestellt, so tritt an seine Stelle der erste Tag der Unterstützungsfrist; dies gilt nicht für die Regelung in Absatz 1.

§ 8 Eintragung

(1) ¹Die Eintragung muss Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung sowie die persönliche und handschriftliche Unterschrift des Eintragungsberechtigten enthalten. ²Ein Eintragungsberechtigter, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder körperlich behindert ist, kann das Volksbegehren durch Erklärung zur Niederschrift der Gemeinde unterstützen. ³Die Unterstützung kann nicht rückgängig gemacht werden.

(2) Vor der Eintragung hat die Gemeinde die Eintragungsberechtigung zu prüfen.

§ 9 Ungültige Eintragungen

Ungültig sind Eintragungen, die

1. nicht den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entsprechen,
2. die Person des Eintragungsberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
3. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren,
4. nicht auf den vorschriftsmäßigen Unterstützungsblättern oder nicht rechtzeitig erfolgt sind,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
6. mehrfach sind.

§ 10 Abschluss der Unterstützungsblätter

(1) ¹Unverzüglich nach Ablauf der Unterstützungsfrist schließt die Gemeinde die Unterstützungsblätter mit der Bestätigung ab, dass die Eingetragenen am Tage der Eintragung in der Gemeinde eintragungsberechtigt waren oder Eintragungsscheine übergeben haben. ²Die Gemeinde stellt die Zahl der Eintragungsberechtigten, der gültigen und ungültigen Unterstützungsunterschriften fest.

(2) Das festgestellte Ergebnis ist mit den Unterstützungsblättern und der nach Absatz 1 erforderlichen Bestätigung unverzüglich an den Landeswahlleiter für die Landtagswahl zu übermitteln.

§ 11 Feststellung des Ergebnisses

(1) ¹Der Landeswahlausschuss für die Landtagswahl stellt das Ergebnis des Volksbegehrens fest. ²Er ist dabei an die Entscheidung der Gemeinde über die Gültigkeit der Eintragungen nicht gebunden.

(2) ¹Der Landeswahlleiter übersendet die Niederschrift über die Feststellungen des Landeswahlausschusses der Landesregierung. ²Sie entscheidet unverzüglich, ob das Volksbegehren zustandegekommen ist.

(3) Das vom Landeswahlausschuss festgestellte Ergebnis und die Entscheidung der Landesregierung sind im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen.

§ 12 Anfechtung von Entscheidungen über das Volksbegehren

¹Entscheidungen der Landesregierung über Zulässigkeit und Zustandekommen des Volksbegehrens können vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden. ²Die Anfechtung kann nur dann Erfolg haben, wenn der Ausgang des Volksbegehrens durch einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen entscheidend beeinflusst worden sein kann.

§ 13 Vorlage des Volksbegehrens an den Landtag

Erklärt die Landesregierung das Volksbegehren für zustandegekommen, so unterbreitet sie es unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich dem Landtag (Artikel 99 Abs. 4 der Verfassung des Saarlandes).

§ 14 Voraussetzungen und Gegenstand des Volksentscheids

(1) ¹Entspricht der Landtag binnen drei Monaten dem im Volksbegehren unterbreiteten Gesetzesantrag nicht, so hat die Landesregierung innerhalb von weiteren drei Monaten einen Volksentscheid herbeizuführen. ²Nimmt der Landtag den Gesetzesantrag unverändert an, so entfällt ein Volksentscheid. ³Nimmt der Landtag den Gesetzesantrag in veränderter Form an, die jedoch dem Grundanliegen des Volksbegehrens nicht widerspricht, und lehnt die Landesregierung die Einleitung eines Volksentscheids ab, so kann diese Entscheidung, die dem Vertrauensmann und dem Landtag zuzustellen und im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen ist, vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

(2) ¹Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den Tag der Stimmabgabe,
2. den Text des Gesetzentwurfes nebst Begründung,
3. die Stellungnahme der Landesregierung.

²Sofern der Landtag einen eigenen Gesetzentwurf zum Gegenstand des Volksentscheides vorlegt, ist dieser nebst Begründung in die Bekanntmachung aufzunehmen.

§ 15 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe zum Landtag wahlberechtigt ist.

(2) Zur Stimmabgabe wird zugelassen, wer

1. in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder
2. einen Stimmschein hat.

(3) ¹Der Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Er kann seine Stimme nur in der Gemeinde abgeben, in deren Stimmberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist (Absatz 2). ³Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung

1. durch Stimmabgabe in einer beliebigen Gemeinde des Abstimmungsgebiets oder
2. durch Briefabstimmung teilnehmen.

§ 16 Anwendung des Landtagswahlrechts

(1) Die Vorschriften des Landtagswahlgesetzes², der Landeswahlordnung³ und der Stimmzählgeräteverordnung⁶ über

1. die Aufteilung in Wahlkreise sowie Wahl- und Stimmbezirke,
2. die Wahlzeit, die Öffentlichkeit der Wahl, die Wahrung des Wahlheimnisses, die Wahlräume, die Ordnung im Wahlraum sowie die Stimmabgabe, die Briefwahl und die Stimmabgabe mit Stimmzählgeräten,
3. die Wahllehrenämter und die Tätigkeit der Wahlorgane,
4. die Aufstellung der Wählerverzeichnisse, ihre Offenlegung, Berichtigung und Feststellung sowie die Erteilung von Wahlscheinen,
5. die Anfechtung von Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren,
6. die Nachwahl und Wiederholung der Wahl,
7. die Wahlkosten sind entsprechend anzuwenden.

(2) Abstimmungsorgane sind die Wahlorgane nach dem Landtagswahlgesetz.

§ 17 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel und die dazugehörigen Umschläge werden amtlich hergestellt.

(2) Die dem Volksentscheid vorzulegende Frage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(3) ¹Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel anzuführen. ²Ihre Reihenfolge richtet sich nach der vom Landeswahlausschuss festgestellten Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften. ³Hat der Landtag dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung vorgelegt, so wird dieser vor den mit den Volksbegehren gestellten Gesetzentwürfen angeführt.

(4) ¹Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmzetteln ist § 33 des Landtagswahlgesetzes entsprechend anzuwenden. ²Ein Stimmzettel ist auch ungültig, wenn die vorgelegten Fragen bei mehreren den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzentwürfen mehrmals mit „Ja“ beantwortet werden.

§ 18 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach Beendigung der Abstimmungshandlung stellt der Wahlvorstand die Zahl der Stimmberechtigten, der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen sowie für jeden Gesetzentwurf getrennt die Zahlen der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen fest.

(2) ¹Der Gemeindevahlausschuss stellt das Abstimmungsergebnis im Wahlbezirk auf Grund der Ergebnisse in den einzelnen Stimmbezirken fest. ²Der Gemeindevahlausschuss ist berechtigt, die Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen zu berichtigen.

(3) ¹Auf Grund der Ergebnisse in den Wahlbezirken stellt der Kreiswahlausschuss das Abstimmungsergebnis im Wahlkreis fest. ²Der Kreiswahlausschuss ist berechtigt, die Entscheidung der Gemeindevahlausschüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen zu berichtigen.

(4) ¹Der Landeswahlausschuss stellt auf Grund der Abstimmungsergebnisse in den Wahlkreisen das Gesamtabstimmungsergebnis fest. ²Er ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Gemeinde- und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

(5) Der Landeswahlleiter veröffentlicht das vom Landeswahlausschuss festgestellte zahlenmäßige Abstimmungsergebnis im Amtsblatt des Saarlandes.

(6) ¹Der Volksentscheid kann angefochten werden. ²§ 46 Abs. 3 bis 6 des Landtagswahlgesetzes ist entsprechend anzuwenden. ³Die Anfechtung kann nur dann Erfolg haben, wenn das Zustandekommen des Volksentscheides durch einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen entscheidend beeinflusst worden sein kann.

§ 19 Ergebnis des Volksentscheids

(1) ¹Der Landtag prüft und entscheidet unverzüglich nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses über die Gültigkeit der Abstimmung. ²Er stellt fest, ob ein Gesetzentwurf durch Volksentscheid beschlossen worden ist.

(2) ¹Die Entscheidung kann beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. ²§ 12 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt

§ 20 Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung

Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln

1. die Ausübung des Eintragsrechtes,
2. Inhalt und Form der Unterstützungsblätter und ihre Einreichung,
3. Inhalt und Form der Stimmzettel sowie die Form der Umschläge,
4. die Bestimmung der Eintragszeit, die Bereitstellung und Einrichtung der Eintragungsräume sowie die Bekanntmachung der Eintragungsräume und der Eintragszeit,
5. die Feststellung der Ergebnisse der Stimmabgabe und ihre Weitermeldung,
6. die Sicherung, Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen des Volksbegehrens und des Volksentscheides.

§ 21 Datenschutz

(1) ¹Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung der Volksabstimmung genutzt werden. ²Werden sie für den Verfahrensabschnitt, für den sie erhoben werden, nicht mehr benötigt, sind sie zu löschen.

(2) ¹Wer auf Grund dieses Gesetzes erhobene personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als zur Durchführung der Volksabstimmung verarbeitet, übermittelt, abrufen oder sonst nutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. ²Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. ³Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 22 (aufgehoben)